



Statuten Regional Gruppe Zürich

1 Name, Sitz, Zweck und Aufbau

1.1 Name und Sitz	Die Regionalgruppe Zürich (nachfolgend RGZ) des Retriever Club Schweiz (nachfolgend RCS), ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten der RGZ. Alternativ kann der Sitz auch auf eine Vereinsadresse der Post lauten.
1.2 Zweck	Die Regionalgruppen sind ein wichtiges Bindeglied zwischen dem RCS und seinen Mitgliedern. Sie übernehmen diejenigen Aufgaben nach Können und Vermögen des RCS, welche eine regionale Verankerung erfordern. Der Zweckartikel in den Statuten des RCS ist auch für die RGZ verbindlich.
1.3 Zweckverfolgung	Die RGZ kümmert sich in ihrer Region um die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und die Ausbildung der Retriever, besonders in den Retriever spezifischen Sparten. Sie kann auch Kurse für die Erziehung und Ausbildung der Retriever gemäss den Richtlinien der SKG im Bereich des Sport- und Gebrauchshundewesens anbieten. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand oder einer Kommission des RCS kann sie die Durchführung von gesamtschweizerischen Anlässen wie z.B. Ausstellungen, Wesensprüfungen, Jagdprüfungen oder Schweizer Meisterschaften unterstützen oder übernehmen.
1.4 Zusammensetzung	Die RGZ setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der RGZ ist die Mitgliedschaft im RCS.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1.1 Beitritts-gesuch	Die Mitgliedschaft in Regionalgruppen kann beim Beitritt zum RCS beantragt werden. Wer später in eine Regionalgruppe eintreten will, hat beim Mitglieder-dienst der Regionalgruppe ein Beitritts-gesuch zu stellen. Minderjährige brauchen das Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Die Mitgliedschaft in mehreren Regionalgruppen ist zulässig.
2.1.2 Mitglieder	Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2.1.3 Aufnahme	Die Aufnahme als Mitglied in der RGZ erfolgt durch den Vorstand der RGZ. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der GV ernannt.

Statuten der Regional Gruppe Zürich

2.2 Rechte und Pflichten

2.2.1 Rechte	Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.
2.2.2 Pflichten	Mit dem Eintritt in die RGZ verpflichten sich die Mitglieder die Statuten der RGZ anzuerkennen und die von der RGZ festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
2.2.3 Mitgliederbeiträge	Die Regionalgruppen können einen Mitgliederbeitrag erheben. Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden einmal erinnert. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

2.3 Datenschutz

2.3.1 Datensammlung	Die RGZ sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand der RGZ ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet werden.
2.3.2 Personendaten	Zwingend ist die Angabe: <ul style="list-style-type: none"> • des vollständigen Namens (Vor- und Nachname) • der Adresse (Strasse & Nr. oder Postfach) • PLZ und Wohnort Erwünscht sind ferner: <ul style="list-style-type: none"> • E-Mail Adresse und Telefonnummer • die Rasse der eigenen Hunde • die kynologischen Interessen und Tätigkeiten
2.3.3 RCS	Da die Mitgliedschaft im RCS Voraussetzung für die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen ist, ist der Austausch der gesammelten Personendaten zwischen dem RCS und seinen Regionalgruppen gestattet.
2.3.4 Mitgliederlisten	Mitgliederlisten dürfen in Publikationen der RGZ veröffentlicht werden, sofern keine Telefonnummern oder E-Mail-Adressen publiziert werden. Nicht gestattet ist die Publikation von Mitgliederlisten im Internet. Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass es nicht auf Mitgliederlisten publiziert wird.
2.3.5 Sponsoren	Der Vorstand der RGZ kann wichtigen Sponsoren die Namen und Postadressen der Mitglieder abgeben, sofern: <ul style="list-style-type: none"> • die Verwendung der Adressen vertraglich geregelt wird • die Anzahl der Verwendungen festgelegt ist • eine Weitergabe an Dritte ausdrücklich untersagt ist Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass seine Adresse nicht an Sponsoren weitergegeben wird.

Statuten der Regional Gruppe Zürich

2.3.6 Hundedaten	Die RGZ hat das Recht, Resultate von kynologischen Anlässen, wie Ausstellungen, Prüfungen und Ankörungen, sowie gesundheitlicher Untersuchungen der Hunde zu publizieren. Die Namen der Besitzer oder Hundeführer dürfen aber nur dann publiziert werden, wenn mit der Anmeldung auch die Erlaubnis dazu eingeholt wurde.
2.3.7 Internet	Mitgliederdaten dürfen nicht im Internet publiziert werden. Ausgenommen sind lediglich die Namen von Besitzern und Führern von Hunden, deren Daten im Internet gemäss Art. 2.3.6 publiziert werden.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.4.1 Erlöschen	Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche ihren Mitgliederbeitrag - trotz Mahnung - nicht bezahlt haben, erlischt automatisch. Sie wird reaktiviert, wenn die ausstehenden Beiträge bezahlt worden sind. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ableben, bei Streichung, wenn diese rechtskräftig geworden ist.
2.4.2 Austritt	Der Austritt ist nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung oder per e-Mail bis zum 31. Dezember (eintreffend) an den Vorstand erfolgen. Wer aber auch aus dem RCS austreten möchte, muss die Mitgliedschaft beim Mitgliederdienst des RCS kündigen. Die Mitgliedschaft in den Regionalgruppen erlischt dann automatisch. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.
2.4.3 Streichung oder Ausschluss im RCS	Der Vorstand der RGZ kann dem Vorstand des RCS die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen. Die Gründe dazu und das Vorgehen sind in den Statuten des RCS geregelt. Wird ein Mitglied vom RCS gestrichen oder ausgeschlossen, so erlischt die Mitgliedschaft in allen Regionalgruppen automatisch.

Statuten der Regional Gruppe Zürich

3 Organisation

3.1 Organe

3.1.1 Organe RGZ	<p>Die Organe der RGZ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Generalversammlung • Der Vorstand • Die Rechnungsrevisoren
------------------	--

3.2 Generalversammlung

3.2.1 Aufgabe	<p>Die Generalversammlung (nachfolgend GV) bildet das oberste Organ der RGZ.</p> <p>Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe der RGZ. Sie wählt den Vorstand, und die Revisionsstelle.</p>
3.2.2 Kompetenzen	<p>Die GV der RGZ entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV 2. Genehmigung der Jahresberichte 3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie die Entlastung des Vorstandes 4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms 5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages 6. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr 7. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes 8. Wahl des Vorstandes: <ul style="list-style-type: none"> • Präsident • Kassier • Technischer Leiter/in (Kynologie) • und weiteren Vorstandsmitglieder 9. Wahl der Rechnungsrevisoren 10. Auflösung des Vereins
3.2.3 Ordentliche GV	<p>Die ordentliche GV soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einberufen werden.</p>
3.2.5 Ausserordentliche GV	<p>Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines 1/5 der Mitglieder sowie von den Rechnungsrevisoren einberufen werden.</p> <p>Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.</p>
3.2.6 Einberufung	<p>Die Einberufung einer GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 14 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.</p> <p>Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.</p>

Statuten der Regional Gruppe Zürich

3.2.7 Anträge	Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich und kurz begründet bis zum 31. Dezember einzureichen.
3.2.8 Beschlussfähigkeit	Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3.2.9 Abstimmungen	Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Jedes stimmberechtigte Mitglied der RGZ hat an der GV eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.
3.2.10 Protokoll	Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Vorstand

3.3.1 Zusammensetzung	Der Vorstand der RGZ besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dabei sind folgende Funktionen zwingend zu besetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Präsident / Präsidentin • Kassier / Kassierin • Technischer Leiter / Technische Leiterin (Kynologie) Eine Amtsdauer beträgt für obige Ämter zwei Jahre / für weitere Ämter ein Jahr.
3.3.2 Beschlussfähigkeit	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.
3.3.3 Protokoll	Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das mindestens die Beschlüsse festhält.
3.3.4 Aufgaben	Der Vorstand ist für alle Angelegenheit der RGZ zuständig, die nicht durch Statuten oder GV-Beschlüsse einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und bereitet die Geschäfte für die GV vor.

3.4 Rechnungsrevisoren

3.4.1 Zusammensetzung	Die Revisionsstelle besteht aus einem Rechnungsrevisor und einem Ersatzrevisor. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wenn möglich werden sie nicht gleichzeitig gewählt, dies um die Kontinuität zu gewährleisten.
-----------------------	--

Statuten der Regional Gruppe Zürich

3.4.2 Aufgaben	<p>Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz sowie die Anlage des Vermögens) und erstatten der GV Bericht. Sie stellen Antrag betreffend der Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>Sie haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle des Vorstands und können auch während des Jahres jederzeit Kontrollen vornehmen.</p>
----------------	---

4 Finanzen und Haftung

4.1.1 Rechnungswesen	<p>Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes der RGZ, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht.</p> <p>Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Erfolgsrechnung und Bilanz der RGZ.</p>
4.1.2 Einnahmen	<p>Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ordentlichen Mitgliederbeiträgen • Überschüssen aus Veranstaltungen etc. • Zuschüssen des RCS • Spenden und Sponsoring <p>Gemäss Statuten des RCS (Preisgestaltung) haben die Regionalgruppen durch günstigere Preise für Mitglieder des RCS dafür zu sorgen, dass die Mitgliedschaft im RCS attraktiv wird.</p>
4.1.3 Verwendung	<p>Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke verwendet werden.</p>
4.1.4 Haftung	<p>Für die Verbindlichkeiten der RGZ haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p> <p>Gemäss Statuten des RCS (Haftung) haftet dieser nicht für Verbindlichkeiten der Regionalgruppen, umgekehrt haften auch die Regionalgruppen nicht für die Verbindlichkeiten des RCS.</p>
4.1.5 RGZ Reglement	<p>Der Vorstand erstellt ein Organisations-, Gebühren- und Entschädigungsreglement her.</p>

